



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Aschebergschen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

33. Jahrgang

ausgegeben am **21. Dezember 2007**

Nummer **9**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|-----------|
| 56 | Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Appelhülsen Nord I“ (§ 13 Abs. 2 Baugesetzbuch) | 125 - 127 |
| 57 | Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr 106 „Entlastungsstraße Nottuln-West“ | 128 |
| 58 | Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Photovoltaikpark Appelhülsen“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) | 129 - 130 |
| 59 | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Nachtigallengrund“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) | 131 - 132 |
| 60 | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der vereinbarten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf dem Esch“ (§ 13 Abs 2 Baugesetzbuch) | 133 - 133 |
| 61 | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) | 134 - 136 |
| 62 | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 10 BauGB über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Appelhülsen Süd-Ost“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Bau GB | 137 - 138 |
| 63 | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung | 139 - 141 |
| 64 | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße/Weseler Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 10 BauGB | 142 - 143 |
| 65 | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung über die 3. förmliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Fasanenfeld II“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln | 144 - 145 |
| 66 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH, Stiftsplatz 7-8, 48301 Nottuln | 146 - 151 |

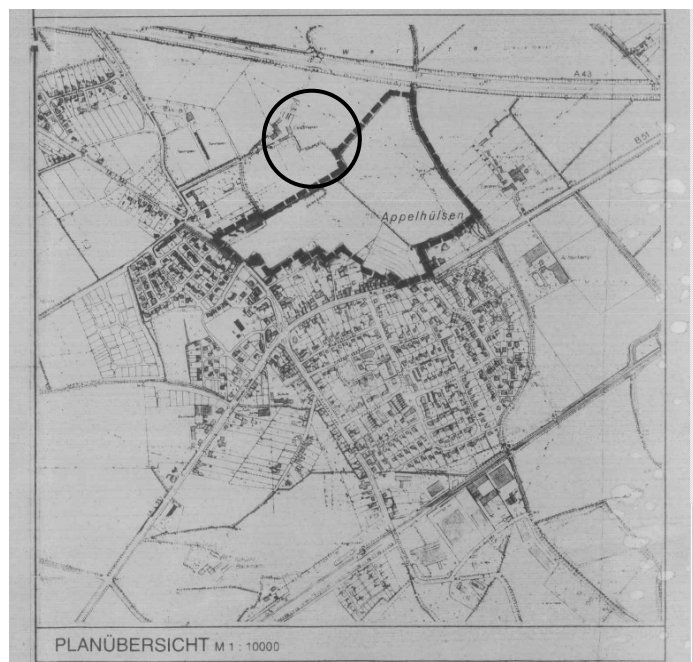
67	Bekanntmachung der Neuaufteilung der Schiedsamsbezirke sowie Wahl der Schiedspersonen und Stellvertreter in der Gemeinde Nottuln	152 - 153
68	Bekanntmachung der V. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999, vom 19. Dezember 2001, vom 17. Dezember 2003, vom 17. Dezember 2004, 07. März 2005, vom 21. Dezember 2005, vom 19. Dezember 2007	154 - 157
69	Bekanntmachung der I. Satzung vom 19. Dezember 2007 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 01. Januar 2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	158 - 159
70	Bekanntmachung: Ratsherr Thomas Bräck wohnhaft Jesse-Owens-Strasse 44, 48301 Nottuln, hat mit Wirkung zum 06. Juli 2007 sein Ratsmandat niedergelegt	160
71	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2008	161
72	Bekanntmachung der gefundenen und verlorenen Gegenstände im Monat Oktober und November 2007	162 - 163

Amtliche Bekanntmachung

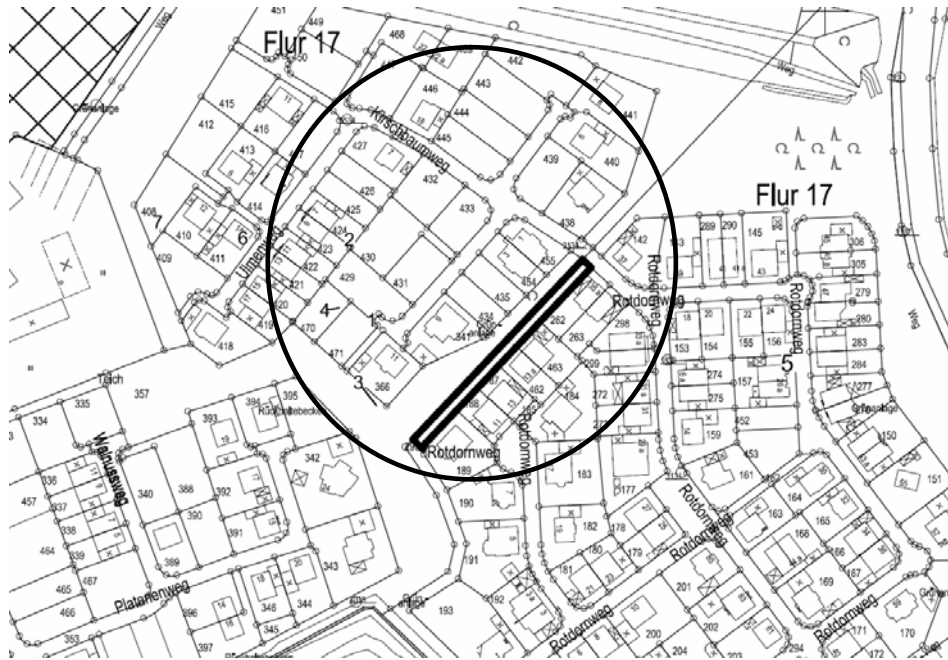
56

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Appelhülsen Nord I“ (§ 13 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die verkürzte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom **04.01.2008 bis zum 18.01.2008** hingewiesen.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 „Appelhülsen Nord I“ (gestrichelt)



Geltungsbereich der Planänderung (fett umrahmt)

Der räumliche Geltungsbereich (fett umrahmt) der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 ergibt sich aus der beigelegten Übersichtsskizze.

Bei der Änderung wird öffentliche Grünfläche in private Grünfläche geändert.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, vom 02.01.2008 bis einschließlich 16.01.2008 , bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 814

in der Zeit

Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr

Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr

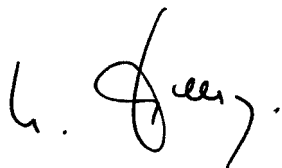
Do 14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser

Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 19.12.2007

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Fallberg'.

Klaus Fallberg
Beigeordneter

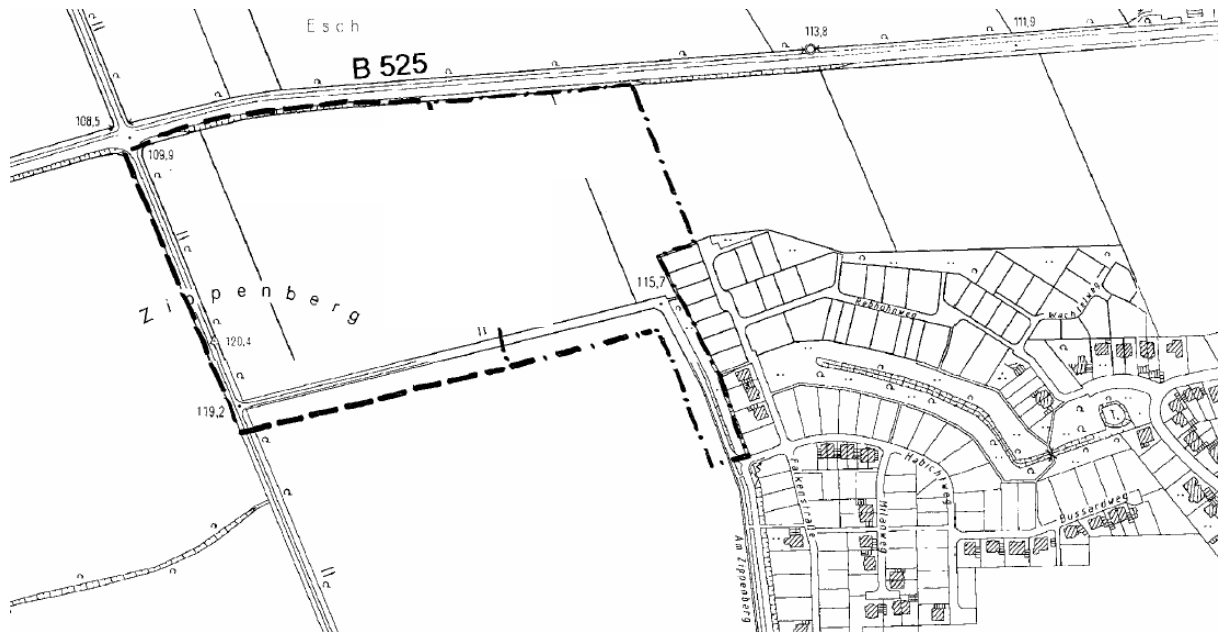
57

Amtliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 106 „Entlastungsstraße Nottuln-West“

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Entlastungsstraße Nottuln-West“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Gestrichelt umrahmt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Fläche liegt nordwestlich des Baugebietes Fasanenfeld und südlich der Bundesstraße 525.

Nottuln, 19.12.2007

Klaus Fallberg
Beigeordneter

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Photovoltaikpark Appelhülsen“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom **14.01.2008** bis zum **14.02.2008** hingewiesen.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 114 (dick umrahmt)

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 04.10.2007 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 114 mit der Bezeichnung „Photovoltaikpark Appelhülsen“ aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Anlage eines Freiflächenphotovoltaikparks ermöglicht werden.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Übersichtsskizze und liegt zwischen Roggenbach, A 43 und der Landesstraße 551.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **07.01.2008 bis einschließlich 08.02.2008**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 814**

in der Zeit

Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr

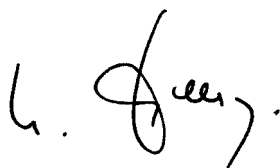
Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr

Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Zum Plangebiet liegen der Gemeinde Nottuln durch die Umweltprüfung zu folgenden Themenbereichen umweltbezogene Informationen vor: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien. Des weiteren liegt ein gesondertes Bodengutachten vor. Umweltbezogene Stellungnahmen liegen zum vorhandenen Waldgebiet durch den Landesbetrieb Wald und Holz, zu Oberflächengewässern durch die untere Wasserbehörde sowie zu Ausgleichsmaßnahmen durch die Untere Landschaftsbehörde vor.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 19.12.2007



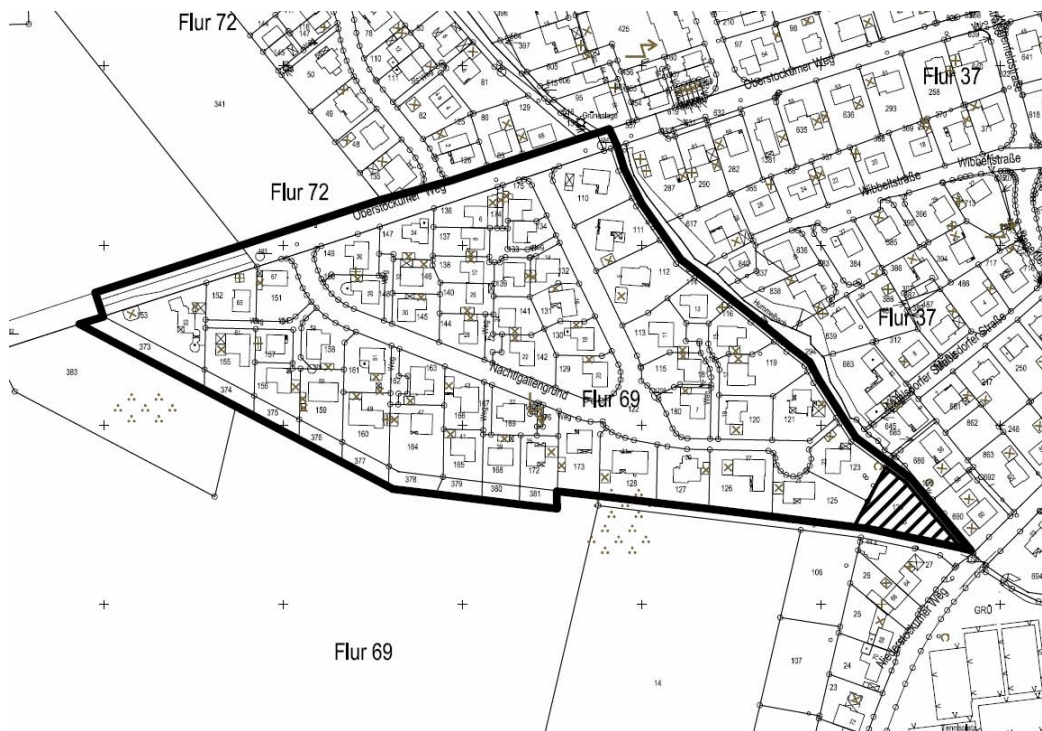
Klaus Fallberg
Beigeordneter

58

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Nachtigallengrund“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB **04.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008** hingewiesen.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 (dick umrahmt) und Geltungsbereich der Planänderung (schraffiert)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 liegt im Westen des Ortsteiles Nottuln zwischen Ober- und Niederstockumer Weg.

Im Änderungsverfahren soll anstelle eines Kinderspielplatzes ein Baugrundstück geschaffen werden.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **02.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 814

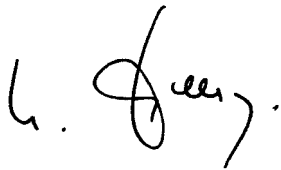
in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 19.12.2007

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Fallberg'.

Klaus Fallberg
Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf dem Esch“ (§ 13 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die verkürzte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom **04.01.2008 bis zum 18.02.2008** hingewiesen.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 und Bereich der Änderung (schraffiert)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 liegt zwischen der Bundesstraße 525 und dem Niederstockumer Weg, der Geltungsbereich der Änderung liegt an der Straße „Am Hang“ südlich der B 525.

Im Änderungsbereich wird die Baugrenze geringfügig in Richtung Bundesstraße erweitert.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 814**

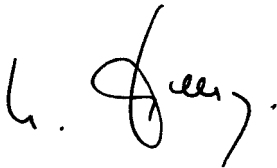
in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 19.12.2007

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Fallberg'.

Klaus Fallberg
Beigeordneter

60

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplans vom **14.01.2008** bis zum **14.02.2008** hingewiesen.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 04.10.2007 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze. Er liegt zwischen der A 43, dem Roggenbach und der Landesstraße 551 im Nordwesten des Ortsteils Appelhülsen.



Der Geltungsbereich der 61. Änderung ist dick umrahmt

Die Flächennutzungsplanänderung soll die Anlage eines Freiflächenphotovoltaikparks ermöglichen.

Der Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplans und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats vom **14.01.2008 bis einschließlich 14.02.2008**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 814

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

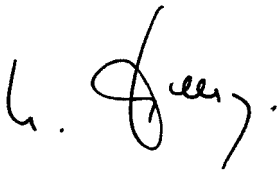
Zum Plangebiet liegen der Gemeinde Nottuln durch die Umweltprüfung zu folgenden Themenbereichen umweltbezogene Informationen vor: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien. Des weiteren liegt ein gesondertes Bodengutachten vor.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen zum vorhandenen Waldgebiet durch den Landesbetrieb Wald und Holz, zu Oberflächengewässern durch die untere Wasserbehörde sowie zu Ausgleichsmaßnahmen durch die Untere Landschaftsbehörde vor.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 19.12.2007



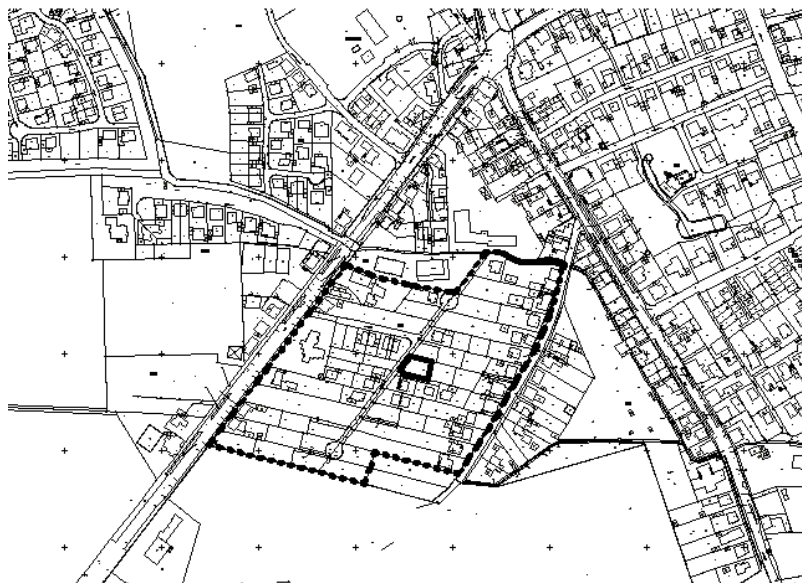
Klaus Fallberg
Beigeordneter

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße/Weseler Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße/Weseler Straße“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Appelhülsen, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 und des Änderungsbereiches ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze. Er liegt im Südwesten des Ortsteils Appelhülsen zwischen der Weseler und der Bakenstraße.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 85 (gestrichelt) und Bereich der Planänderung (dick umrandet)

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße/Weseler Straße“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung
während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften,

sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

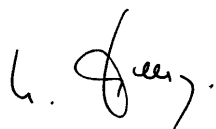
1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 19.12.2007



Klaus Fallberg
Beigeordneter

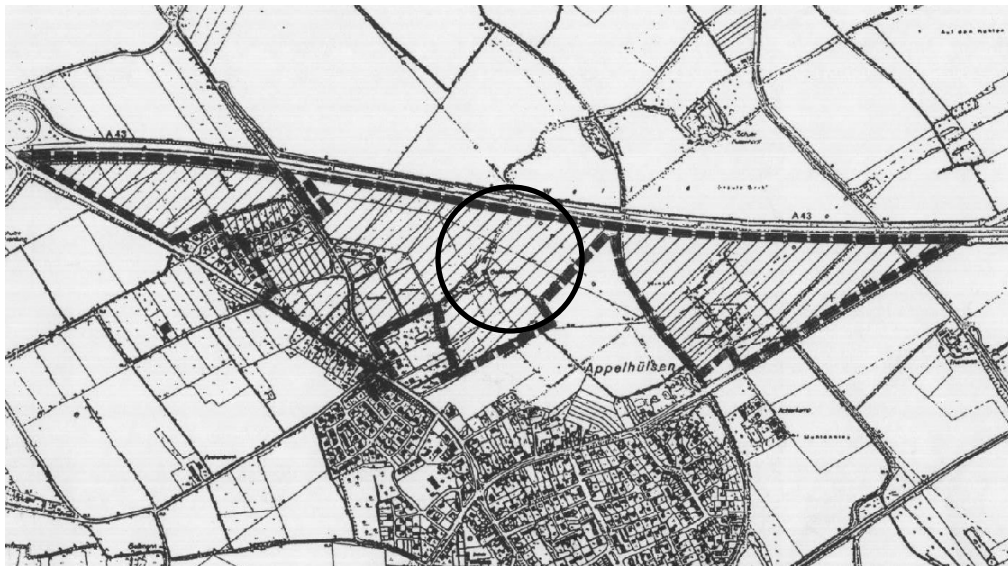
62

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

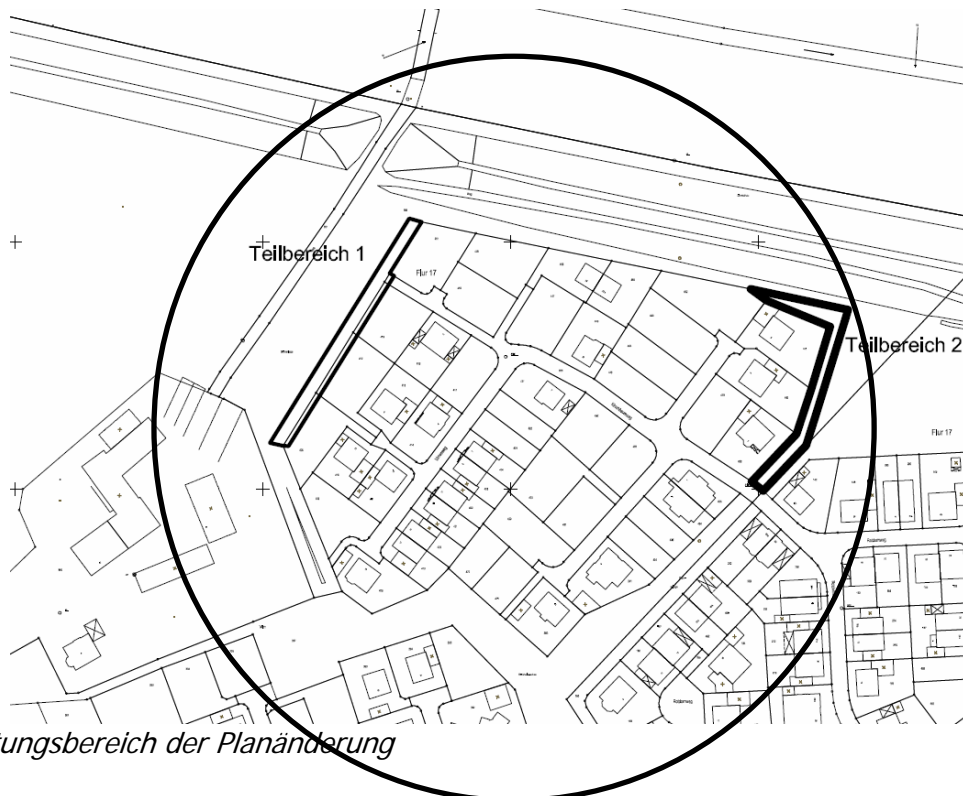
über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Appelhülsen, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 sowie die Änderungsbereiche ergeben sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizzen. Der Teilbereich 1 liegt am Kirschbaumweg und der Teilbereich 2 nördlich des Rotdornwegs.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 84



Geltungsbereich der Planänderung

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der **Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung** während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

4. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:
 - (5) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
 - (6) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
5. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
 - (2) „Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

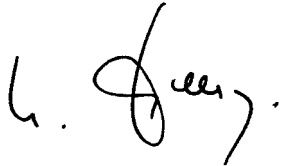
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

6. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 19.12.2007



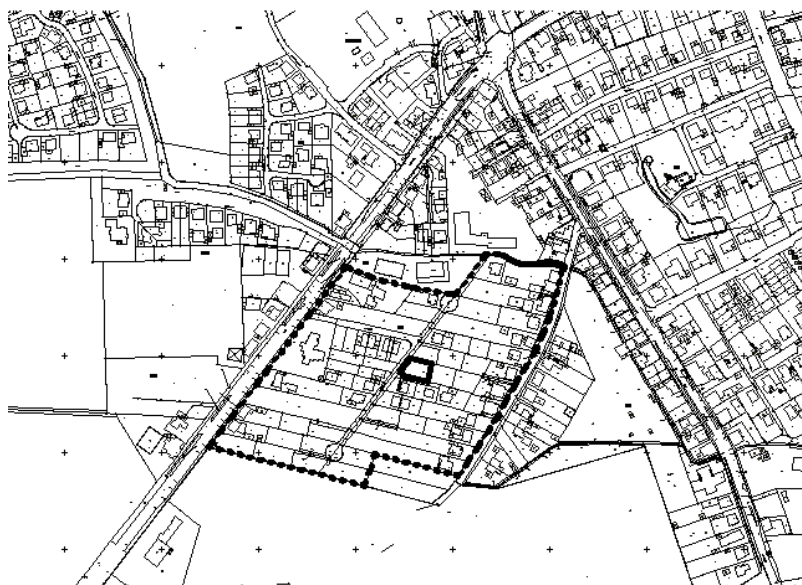
Klaus Fallberg
Beigeordneter

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße/Weseler Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße/Weseler Straße“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Appelhülsen, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 und des Änderungsbereiches ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze. Er liegt im Südwesten des Ortsteils Appelhülsen zwischen der Weseler und der Bakenstraße.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 85 (gestrichelt) und Bereich der Planänderung (dick umrandet)

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße/Weseler Straße“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung
während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften,

sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

7. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(7) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(8) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

8. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(3) „Unbeachtlich werden:

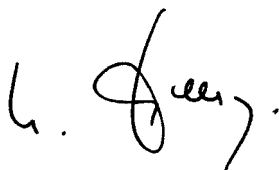
1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

9. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- c) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- f) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 19.12.2007



Klaus Fallberg
Beigeordneter

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die 3. förmliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Fasanenfeld II“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Fasanenfeld II“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Fasanenfeld II“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der **Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung** während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

10. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(9) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(10) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

11. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(4) „Unbeachtlich werden:

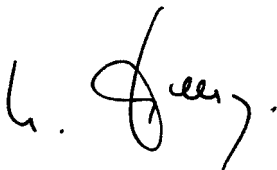
1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

12. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- g) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 19.12.2007



Klaus Fallberg
Beigeordneter

65

**GEWERBE- UND INDUSTRIEFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT
DER GEMEINDE NOTTULN mbH - GIG –****Der Geschäftsführer****BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Das Wirtschaftsergebnis 2006 der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft mbH der Gemeinde Nottuln (GIG) wird gemäß § 3 Abs.5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d.F. vom 09.03.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW S. 274) in Verbindung mit §26 Abs.3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW i.d.F. vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW.S. 644) bekannt gemacht.

Die Gesellschafterversammlung der GIG mbH der Gemeinde Nottuln hat in Ihrer Sitzung am 06. Nov. 2007 das Jahresergebnis 2006 der GIG mbH der Gemeinde Nottuln mit einer Bilanzsumme in Höhe von 10.342.402,24 € und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2006 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.492.351,38 € festgestellt und beschlossen den Jahresfehlbetrag in den Verlustvortrag einzustellen.

Der Jahresabschluss 2006 und der Lagebericht 2006 liegen bei der GIG mbH der Gemeinde Nottuln , Stiftsstrasse 10, 48301 Nottuln während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 der GIG mbH der Gemeinde Nottuln beauftragte Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. W. Dittrich, Münster hat den Bestätigungsvermerk am 06. November 2007 erteilt.

Nottuln, im November 2007

Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln



(Scheunemann)
Geschäftsführer

Jahresabschluss

zum

31.12.2006

**Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH
Stiftsplatz 7 – 8
48301 Nottuln**

Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1. - 31.12.2006

	1.1. - 31.12.2005			
1. Umsatzerlöse	1.040.713,00		1.398.083,00	
2. Bestandsveränderung Vorratsgrundstücke	-722.823,73		-1.232.889,83	
3. Sonstige betriebliche Erträge	121.913,69		144.805,03	
4. Materialaufwand				
Aufwendungen für Grundstückskäufe und für bezogene Leistungen	291.368,38		93.960,60	
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	28.391,93		39.149,04	
b) Soziale Abgaben	<u>5.880,38</u>	34.272,31	<u>8.096,01</u>	47.245,05
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		7.892,00		13.440,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>110.796,56</u>		<u>108.449,51</u>
8. Betriebliches Ergebnis		-4.526,29		46.903,04
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	119.959,18		109.767,27	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>386.217,53</u>	-266.258,35	424.874,31	-315.107,04
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-270.784,64		-268.204,00
12. Außerordentliche Erträge	561.070,04		108.396,26	
13. Außerordentliche Aufwendungen	<u>4.777.409,38</u>		<u>0,00</u>	
14. Außerordentliches Ergebnis		-4.216.339,34		108.396,26
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00		11,05	
16. Sonstige Steuern	<u>5.227,40</u>	<u>5.227,40</u>	6.401,15	6.412,20
17. Jahresfehlbetrag		<u>-4.492.351,38</u>		<u>-166.219,94</u>

Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH
Bilanz zum 31.12.2006

	<u>31.12.2006</u>	<u>31.12.2005</u>	<u>31.12.2006</u>	<u>31.12.2005</u>
Aktiva				
A. Anlagevermögen				
Sachanlagen	626.682,36	757.593,62	25.600,00	25.600,00
B. Umlaufvermögen			8.535.956,10	4.211.220,50
I. Vorräte			-3.824.317,74	-3.658.097,80
Vorratsgrundstücke	1.513.310,51	8.781.835,76	-4.492.351,38	-166.219,94
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.416.240,39	2.345.855,59	244.886,98	412.502,76
III. Guthaben bei Kreditinstituten	786.168,98	854.624,39	161.622,08	1.596.859,17
	<u>9.715.719,88</u>	<u>11.982.315,74</u>	9.935.893,18	10.730.547,43
	<u><u>10.342.402,24</u></u>	<u><u>12.739.909,36</u></u>	<u><u>10.342.402,24</u></u>	<u><u>12.739.909,36</u></u>
Passiva				
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital				
II. Kapitalrücklage				
III. Verlustvortrag				
IV. Jahresfehlbetrag				
B. Rückstellungen				
C. Verbindlichkeiten				

Bestätigungsvermerk 2006

Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Münster, den 6. November 2007




Wirtschaftsprüfer

66

Bekanntmachung

Neuaufteilung der Schiedsamsbezirke Sowie Wahl der Schiedspersonen und Stellvertreter in der Gemeinde Nottuln

Gemäß Ziffer 4 der Verwaltungsvorschrift zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) vom 16.12.1992 (GV NW 1993 S 32) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass in der Sitzung des Rates der Gemeinde Nottuln am 13.11.2007 eine Neuaufteilung der Schiedsamsbezirke ab 01.10.2007 entsprechend der beigefügten Übersichtskarte beschlossen wurde.

Der Schiedsamsbezirk I (nördlich) wird von den Schiedsamsbezirken II und III (südlich) durch den Verlauf der B 525 und nachfolgend durch die A 43 getrennt, die Bezirke II und III durch die Dülmener Straße.

Darüber hinaus wird gemäß Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 5 SchAG NRW bekannt gemacht, dass in der Sitzung des Rates der Gemeinde Nottuln am 13.11.2007 folgende Schiedsleute gewählt und den nachfolgenden Schiedsamsbezirken zugeordnet wurden:

Herr Bruno Weißschnur, wohnhaft Sepp-Herberger-Str. 9, 48301 Nottuln, als Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk I

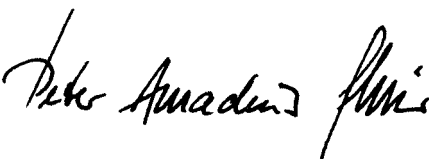
Herr Detlef Hantke, wohnhaft Jesse-Owens-Str. 38, 48301 Nottuln, als Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk III

Die Amtszeit des Schiedsmannes Alfred Hübner, wohnhaft Heitbrink 9, 48301 Nottuln, wird fortgeführt. Ihm wurde der Schiedsamsbezirk II zugeordnet.

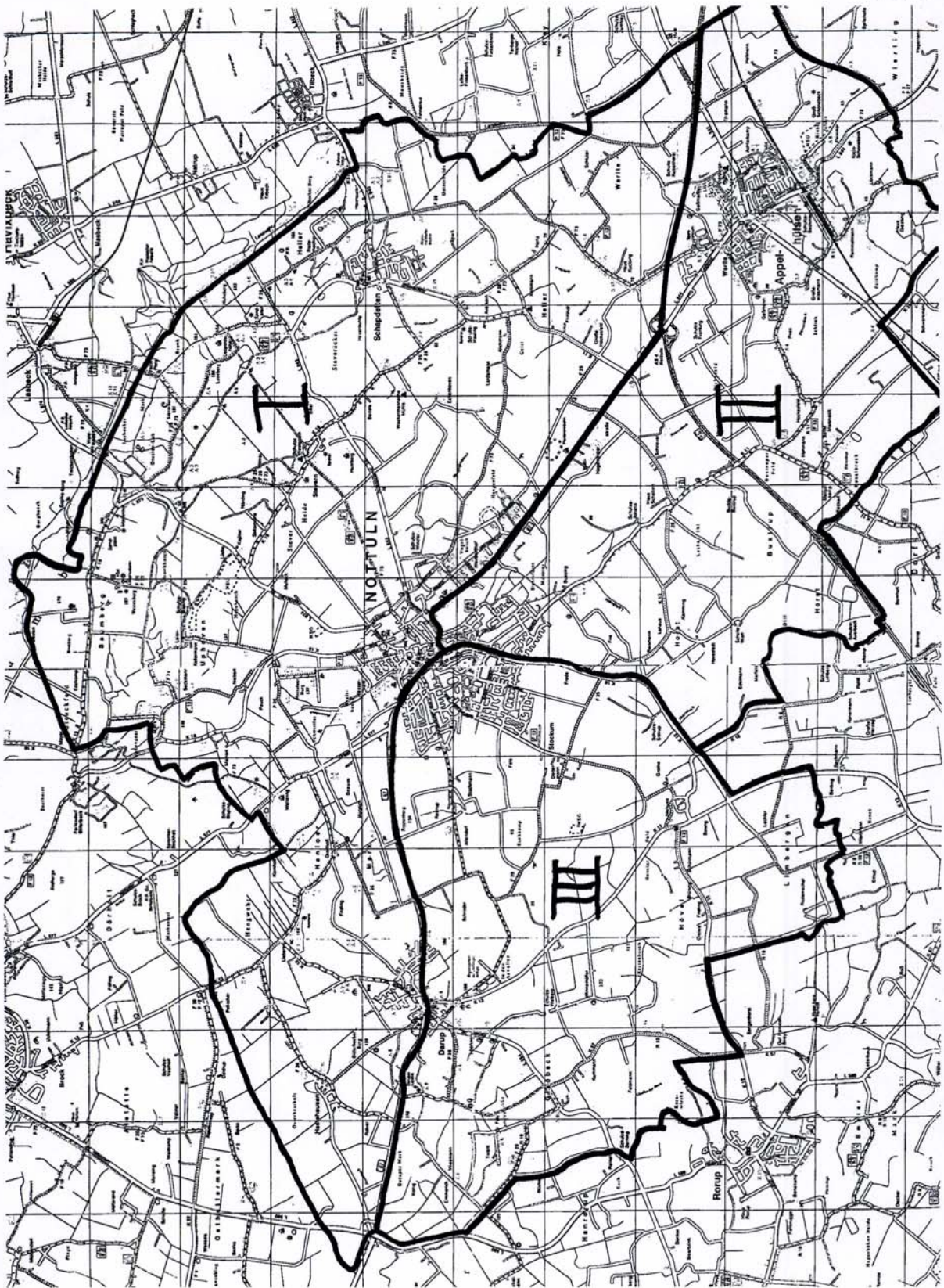
Die Stellvertretung ist wie folgt geregelt: Schiedsbezirk II vertritt Schiedsbezirk I; Schiedsbezirk III vertritt Schiedsbezirk II; Schiedsbezirk I vertritt Schiedsbezirk III

Für die fünfjährigen Amtsperioden bis zum 30.09.2012 wurde die Wahl durch den Direktor des Amtsgerichts Coesfeld bestätigt.

48301 Nottuln, 19.12.2007



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

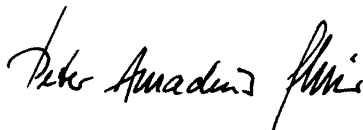
V. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999, vom 19. Dezember 2001, vom 17. Dezember 2003, vom 17. Dezember 2004, 07. März 2005, vom 21. Dezember 2005, vom 19. Dezember 2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 19. Dezember 2007



Gemeinde Nottuln

Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

V. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S.610) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 20 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am **18.12.2007** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

a) im Innenbereich

14-tägliche Abfuhr der 80/90 l Restmülltonne mit vierwöchentlicher Abfuhr 256,56 €
der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne

4-wöchentliche Abfuhr der 80/90 l Restmülltonne mit vierwöchiger Abfuhr 216,00 €
der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne

14-tägliche Abfuhr der 80/90 l Restmülltonne mit vierwöchiger Abfuhr der 220,68 €
240 l Papiertonne

4-wöchentliche Abfuhr der 80/90 l Restmülltonne mit vierwöchiger Abfuhr 185,28 €
der 240 l Papiertonne

14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit vierwöchiger Abfuhr der 281,04 €
240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne

4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit vierwöchiger Abfuhr 234,00 €
der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne

14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit vierwöchiger Abfuhr der 245,04 €
240 l Papiertonne

4-wöchentliche Abfuhr der 120 I Restmülltonne mit vierwöchiger Abfuhr der 240 I Papiertonne	198,00 €
14-tägliche Abfuhr der 240 I Restmülltonne mit vierwöchiger Abfuhr der 240 I Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 I Biotonne	378,84 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 I Restmülltonne mit vierwöchiger Abfuhr der 240 I Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 I Biotonne	284,64 €
14-tägliche Abfuhr der 240 I Restmülltonne mit vierwöchiger Abfuhr der 240 I Papiertonne	342,84 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 I Restmülltonne mit vierwöchiger Abfuhr der 240 I Papiertonne	248,76 €

b) **im Außenbereich**

14-tägliche Abfuhr der 80/90 I Restmülltonne mit achtwöchiger Abfuhr der 240 I Papiertonne	168,60 €
4-wöchentliche Abfuhr der 80/90 I Restmülltonne mit achtwöchiger Abfuhr der 240 I Papiertonne	133,32 €
14-tägliche Abfuhr der 120 I Restmülltonne mit achtwöchiger Abfuhr der 240 I Papiertonne	193,08 €
4-wöchentliche Abfuhr der 120 I Restmülltonne mit achtwöchiger Abfuhr der 240 I Papiertonne	146,04 €
14-tägliche Abfuhr der 240 I Restmülltonne mit achtwöchiger Abfuhr der 240 I Papiertonne	290,88 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 I Restmülltonne mit achtwöchiger Abfuhr der 240 I Papiertonne	196,68 €
wöchentliche Abfuhr des 1,1 m ³ Restmüllcontainers mit vierwöchentlicher Abfuhr der 240 I Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 I Biotonne	2.394,12 €

c)

1.) für die Bereitstellung von einem zusätzlichen 120 I Biomüllvolumen (1., 3., 5., etc.)	0,00 €
--	--------

-
- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.) | für die Bereitstellung von einem zusätzlichen
120 l Biomüllvolumen (2., 4., 6., etc.) | 87,96 € |
| d) | | |
| | für die Bereitstellung einer zusätzlichen 240 l Papiertonne | |
| 1.) | im Innenbereich ab dem zweiten Gefäß | 16,20 € |
| 2.) | im Außenbereich ab dem dritten Gefäß | |
| e) | | |
| | für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 80/90 l-, 120 l-, 240 l-C 5,00 €
(Ein Tauschvorgang beinhaltet bis zu drei Gefäße) | |
| f) | | |
| | Für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 1,1 m ³ -Containern je 15,00 €
Tauschvorgang
(Ein Tauschvorgang beinhaltet einen 1,1 m ³ Container zzgl. der 240 l
Papiertonne und der 120 l bzw. 240 l Biotonne) | |
| g) | | |
| | für die Bereitstellung einer Gewerbeabfalltonne
(80 l Restmülltonne mit vierwöchiger Abfuhr) | 117,12 € |

§ 2

Die Satzung tritt am **01. Januar 2008** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

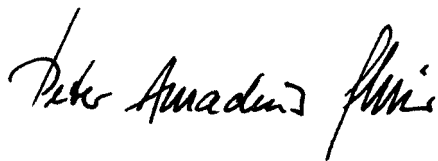
I. Satzung vom 19. Dezember 2007 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 01. Januar 2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- g) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 19. Dezember 2007



Gemeinde Nottuln

Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

I. Satzung vom 19.12.2007 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 01.01.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am **18. Dezember 2007** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis, Anlage zu § 1 Abs. 1, wird um folgende Reinigungsbezirke ab 01. April 2008 ergänzt:

Bezeichnung der Straße	von bis	Lage der Straße (Ortsteil)
Platanenweg	Ahornweg Ende	Appelhülsen
Zedernweg	Platanenweg Ende	Appelhülsen
Birkenweg	Platanenweg Ende	Appelhülsen
Walnussweg	Platanenweg Ende	Appelhülsen

§ 2

Diese Satzung tritt am **01. April 2008** in Kraft.

69

B e k a n n t m a c h u n g

Ratsherr Thomas Bräck wohnhaft Jesse-Owens-Strasse 44, 48301 Nottuln, hat mit Wirkung zum 06. Juli 2007 sein Ratsmandat niedergelegt.

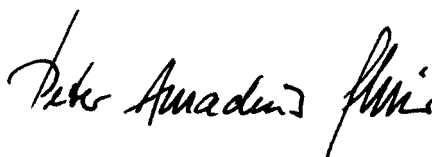
Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste der UBG Herr Karl Hauck-Zumbülte, Mühlenstrasse 16, 48301 Nottuln, nachrückt und aufgrund seiner Annahmeerklärung vom 16.07.2007 in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Entscheidung jeder Wahl-berechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, den 21.11.2007

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -



Peter Amadeus Schneider

70

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2008

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2008 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

vom 21.12.2007 bis einschließlich 11.03.2008

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Aschebergsche Kurie, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags – mittwochs von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit

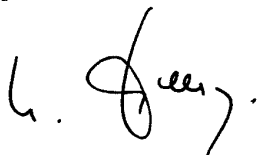
vom 21.12.2007 bis einschließlich 18.01.2008

bei vorbezeichneter Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln in öffentlicher Sitzung.

Nottuln, den 30.11.2007

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
I.V



(Klaus Fallberg)
Beigeordneter

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 28.11.2007

Im Monat **Oktober 2007** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-334, geltend gemacht werden.

3 Damenräder
2 Damenhollandräder
2 Herrenräder
1 Treckingrad
6 Mountainbikes
2 Jugendräder
1 Kinderarmbanduhr
1 Ehering

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

6 Damenräder
1 Damenhollandrad
1 Herrenrad
2 Mountainbikes
2 Armbanduhren

Im Auftrag



(Zepernick)

Gemeinde Nottuln
 Der Bürgermeister
 - Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 10.12.2007

Im Monat **November 2007** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-334, geltend gemacht werden.

5 Damenräder
 1 Damenhollandrad
 1 Herrenrad
 1 Mountainbike
 1 Damenjacke
 Bargeld

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

5 Damenräder
 3 Damenhollandräder
 2 Herrenräder
 1 Treckingrad
 3 Jugendräder
 Bargeld

Im Auftrag



(Zepernick)